BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 11 und Art. 98 BayBO)

4.1 Fassadengestaltung

- Fassaden können als verputzte Flächen, Sichtmauerwerk oder mit Holzbekleidungen ausgeführt werden. Kombinationen von mehr als zwei Fassadenmaterialien oder -ausführungsarten an einem Gebäude sind nicht zulässig.
- · Aussenwandflächen ohne Fenster sind zu begrünen; als Richtwert gilt 1 Pflanze je 1 m Wandlänge.
- Rundbogenfenster sind nicht zulässig.

4.2 Dächer

- Zulässig sind nur Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 44 53 °. (Ausgenommen Garagen u. Nebengebäude, s.u.).
- Alle Dachflächen eines Gebäudes sind mit der gleichen Neigung auszuführen, ebenso Dachflächen von Gebäuden, die an der Grundstücksgrenze zusammengebaut sind.
- Dacheinschnitte und Krüppelwalme sind nicht zulässig
- Die Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten oder rotbraunen Farbtönen einzudecken.
- Soweit im Planblatt Firstrichtungen angegeben sind, gelten diese verbindlich für den First des Hauptdaches. Die Firstrichtung untergeordneter Dachflächen, z.B. von Anbauten, kann davon abweichen.
- Dachgaupen sind nur in der untersten Dachebene zulässig. Alle Gaupen eines Gebäudes sind gleichartig auszubilden.
- Kniestöcke sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 60 cm. (Höhendifferenz von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fusspfette)

4.3 Garagen und Nebengebäude

- Garagendächer k\u00f6nnen als Flachd\u00e4cher bzw. flachgeneigte D\u00e4cher mit einer Neigung von 0-10\u00e9 oder als Satteld\u00e4cher mit der gleichen Neigung wie das Hauptgeb\u00e4ude ausgef\u00fchrt werden,
- An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen müssen mit gleicher Dachneigung ausgeführt werden.
- Die Fassaden von Garagen sind in gleicher Weise wie die des Hauptgebäudes auszuführen.

4.4 Einfriedung

- Als Grundstückseinfriedung sind nur Holzlattenzäune oder Maschendrahtzäune mit einer Maschenweite ab 50x50 mm zulässig. An der strassenseitigen Grundstücksgrenze sind Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit einer Hecke erlaubt.
- Zaunsockel sind nicht zulässig.
- Die H\u00f6he der Einfriedungen darf maximal 1.50 m betragen.

4.5 Sonstiges

- Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung, einschl. Art. 6 Abs. 4 und 5
- Sofern bestehende bauliche Anlagen in einzelnen Punkten von den o.a. Festsetzungen abweichen, haben sie Bestandsschutz.

5. HINWEISE

- Die Stellplätze sind nach der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) des Marktes Cadolzburg nachzuweisen.
- Die Errichtung von Regenwasserzisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ wird vom Markt Cadolzburg bezuschusst.
- Beidseits der Fernwasserleitung der Dillenberggruppe ist ein 3.00 m breiter Streifen (gemessen ab Trassenachse) von Bebauung und tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten. Der im Plan eingezeichnete Trassenverlauf gilt nur näherungsweise und ist ggf. durch örtliches Aufmass zu überprüfen.

Pierer

1. Bürgermeister

